

## **XI. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992**

Aufgrund der §§ 7, bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9.4.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 6**

##### **Durchführung der Entsorgung**

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert und um Abs. 8 und 9 wie folgt ergänzt:

(1) Die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt je nach Anlagentyp wie folgt:

- Kleinkläranlagen nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand
- Abflusslose Gruben bei Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich

Werden von den Wartungsfirmen in regelmäßigen Abständen die Wartungsberichte vorgelegt, kann die Häufigkeit der Entsorgung anderweitig festgelegt werden. Unabhängig von der festgestellten Menge ist eine Entsorgung aber spätestens nach 5 Jahren durchzuführen.

(8) Für regelmäßig erforderliche Entsorgungen (mind. 8 Entsorgungen pro Jahr) kann eine Pauschale pro Anfahrt erhoben werden.

(9) Soweit eine Entsorgung innerhalb von 3 Tagen erforderlich wird, die auf das Verschulden des Grundstückseigentümers, des Nutzungsberechtigten oder der Wartungsfirma zurückzuführen ist, kann hierfür ein Aufwandsersatz in Form einer Pauschale pro Anfahrt berechnet werden. Der Grundstückseigentümer ist hierüber vor der Entsorgung zu informieren.

#### **§ 8**

##### **Auskunft, Betreten des Grundstückes**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden

Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

#### **§ 11**

##### **Gebührensätze**

§ 11 Abs. 1 - 3 wird wie folgt geändert und um Abs. 4 wie folgt ergänzt:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 45,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- b) bei abflusslosen Gruben 36,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts

(2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers, des Nutzungsberechtigten oder der Wartungsfirma zurückzuführen ist, beträgt pauschal 61,00 € je Anfahrt.

(3) Die Gebühr für kurzfristig erforderliche Entsorgungen (innerhalb von drei Tagen), die auf das Verschulden des Grundstückseigentümers, des Nutzungsberechtigten oder der Wartungsfirma zurückzuführen ist, beträgt pauschal 76,00 € je Anfahrt.

(4) Die Gebühr für Mehrfachanfahrten beträgt 21,00 € je Anfahrt.

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 19.12.2019  
gez.  
Strietelmeier  
Bürgermeister